

Titel 5
Elterliche Sorge²²⁵⁴

*(weggefallen)*²²⁵⁵

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.²²⁵⁶

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2254 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in der Überschrift des Titels „für eheliche Kinder“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Fünfter Titel“ durch „Titel 5“ ersetzt.

2255 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift „II. Elterliche Gewalt“ aufgehoben.

2256 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.

(2) Der Vater und die Mutter haben, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht“ durch „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.²²⁵⁷

§ 1626b Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den § 1626a Absatz 1 Nummer 3 oder § 1671 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 geändert wurde.²²⁵⁸

§ 1626c Persönliche Abgabe; beschränkt geschäftsfähiger Elternteil

(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.

(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden;

2257 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1626a ist mit Artikel 6 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als eine Übergangsregelung für Eltern fehlt, die sich noch vor Inkraft-Treten des des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) am 1. Juli 1998 getrennt haben. (Urteil v. 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01 – BGBl. I S. 274)

§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 ist mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht (Beschluss v. 21. Juli 2010, 1 BvR 420/09 – BGBl. I S. 1173).

ÄNDERUNGEN

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.“

2258 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 3 „§§ 1671, 1672“ durch „§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 oder § 1671“ und „Abs. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

§ 1626b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.²²⁵⁹

§ 1626d Form; Mitteilungspflicht

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit.²²⁶⁰

§ 1626e Unwirksamkeit

Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.²²⁶¹

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.²²⁶²

§ 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

2259 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2260 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2003.—Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat in Abs. 2 „des Geburtsdatums und“ nach „Angabe“ eingefügt.

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 2 „zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ durch „zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 2 „§ 58a“ durch „§ 58“ ersetzt.

2261 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2262 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.²²⁶³

§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1824 ein Betreuer von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

1. die Eltern getrennt leben oder

2263 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1628 ist nichtig. (Urt. v. 29. Juli 1959 – 1 BvR 205/58, 1 BvR 332/58, 1 BvR 333/58, 1 BvR 367/58, 1 BvL 27/58 – BGBl. I S. 633)

ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert.

(3) Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt und „ , , sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht darauf hinwirken, daß sich die Eltern auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Regelung einigen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.

Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.²²⁶⁴

2264 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1629 Abs. 1 ist nichtig. (Urt. v. 29. Juli 1959 – 1 BvR 205/58, 1 BvR 332/58, 1 BvR 333/58, 1 BvR 367/58, 1 BvL 27/58 – BGBl. I S. 633)

ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist; ein Elternteil kann jedoch Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern getrennt leben. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu; die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt allein ausübt oder ihr die Entscheidung nach § 1628 Abs. 2, 3 übertragen ist.“

01.04.1986.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat in Abs. 2 Satz 2 „die Scheidung ihrer Ehe beantragt“ durch „eine Ehesache zwischen ihnen anhängig“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Ist die Scheidung der Ehe der Eltern beantragt, so kann ein Elternteil, solange die Scheidungssache anhängig ist,“ durch „Solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil“ durch „Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1629 Abs. 1 in Verbindung mit § 1643 Abs. 1 ist insoweit mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zu einem Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen. (Beschluß v. 13. Mai 1986 – 1 BvR 1542/84 – BGBl. I S. 863)

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat in Abs. 2 Satz 3 „; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 1“ nach „§ 1628“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Leben die Eltern getrennt oder ist eine Ehesache zwischen ihnen anhängig, so kann, wenn eine Regelung der Sorge für die Person des Kindes noch nicht getroffen ist, der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441) hat Abs. 2a eingefügt.

§ 1629a Beschränkung der Minderjährigenhaftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Berufet sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende, sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, daß die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, daß das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.²²⁶⁵

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes“ durch „§ 1824 ein Betreuer von der Vertretung des Betreuten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 1796“ durch „§ 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

2265 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.²²⁶⁶

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfaßt insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.²²⁶⁷

2266 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 „Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen,“ durch „Die elterliche Sorge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes“ durch „Personensorge oder die Vermögenssorge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann auf ihren Antrag das Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Soweit das Vormundschaftsgericht eine Übertragung vornimmt, hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“

Artikel 1 Nr. 46 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2267 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßregeln zu unterstützen.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „das Recht und die Pflicht“ durch „die Pflicht und das Recht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

08.11.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 1631a Ausbildung und Beruf

In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.²²⁶⁸

§ 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf eine andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.²²⁶⁹

§ 1631c Verbot der Sterilisation

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

2268 QUELLE

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Nehmen die Eltern offensichtlich keine Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes und wird dadurch die Besorgnis begründet, daß die Entwicklung des Kindes nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Das Gericht kann erforderliche Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2269 QUELLE

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat in Satz 1 „ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig“ durch „bedarf der Genehmigung des Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

01.10.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2424) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung“.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Satz 2 „wenn“ durch „solange“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. § 1809 findet keine Anwendung.²²⁷⁰

§ 1631d Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.²²⁷¹

§ 1631e Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1809 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:

1. der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,
2. mindestens eine weitere ärztliche Person,
3. eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und
4. eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person.

Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwer-

2270 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Satz 3 „§ 1909“ durch „§ 1809“ ersetzt.

2271 QUELLE

28.12.2012.—Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2749) hat die Vorschrift eingefügt.

punkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Eltern soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.

(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,
2. das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,
3. die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,
4. warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,
5. ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Eltern und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,
6. ob eine Beratung der Eltern und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat,
7. inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht, sowie
8. ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.

Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.

(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Patientenakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.²²⁷²

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfaßt ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib beider Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhält-

2272 QUELLE

22.05.2021.—Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 1909“ durch „§ 1809“ ersetzt.

- nisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
 2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.²²⁷³

§ 1633²²⁷⁴

§ 1634²²⁷⁵

2273 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält.

(2) Verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet das Familiengericht.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils; verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet hierüber das Familiengericht.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange für eine solche Anordnung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 insbesondere im Hinblick auf Anlaß oder Dauer der Familienpflege gegeben sind.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

2274 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Sorge für die Person einer Tochter, die verheiratet ist, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten. Das gleiche gilt für eine Tochter, die verheiratet war und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat „Sorge für die Person eines“ durch „Personensorge für einen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1633 Personensorge für verheirateten Minderjährigen

Die Personensorge für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.“

2275 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

§§ 1635 bis 1637²²⁷⁶**§ 1638 Beschränkung der Vermögenssorge**

(1) Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.

(3) Ist durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt, daß ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.²²⁷⁷

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Elternteil, dem die Dorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.

(2) Das Familiengericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, und der Personensorgeberechtigte haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

(2) Das Familiengericht kann über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln; soweit es keine Bestimmung trifft, übt während der Dauer des Umgangs der nicht personensorgeberechtigte Elternteil das Recht nach § 1632 Abs. 2 aus. Das Familiengericht kann die Befugnis einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(3) Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, kann bei berechtigtem Interesse vom Personensorgeberechtigten Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit ihre Erteilung mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Über Streitigkeiten, die das Recht auf Auskunft betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht.

(4) Steht beiden Eltern die Personensorge zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.“

2276 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

2277 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 „Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung),“ durch „Die Vermögenssorge“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch

§ 1639 Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden

(1) Was das Kind von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, haben die Eltern nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) § 1837 Absatz 2 gilt entsprechend.²²⁷⁸

§ 1640 Vermögensverzeichnis

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Familiengericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anlässlich eines Sterbefalles erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und unentgeltliche Zuwendungen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn der Wert eines Vermögenserwerbes 15 000 Euro nicht übersteigt oder
2. soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(3) Reichen die Eltern entgegen Absatz 1, 2 ein Verzeichnis nicht ein oder ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.²²⁷⁹

letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen.“

2278 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Kommen die Eltern den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, haben die Eltern nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) Die Eltern dürfen von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormund gestattet ist.“

2279 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „10 000“ durch „30 000“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Verspricht eine Anordnung nach Absatz 3 keinen Erfolg, so kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der die ihm gemäß Absatz 1, 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, die Vermögenssorge entziehen.“

§ 1641 Schenkungsverbot

Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.²²⁸⁰

§ 1642 Anlegung von Geld

Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.²²⁸¹

§ 1643 Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte

(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1850 bis 1854 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Nicht genehmigungsbedürftig gemäß § 1850 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung.

(3) Tritt der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1851 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.

(4) Die Eltern bedürfen abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fortauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag handelt,
2. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder
3. das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 Nr. 1 „30 000 Deutsche Mark“ durch „15 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2280 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2281 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann den Eltern eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1853 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(5) § 1854 Nummer 6 bis 8 ist nicht anzuwenden.²²⁸²

§ 1644 Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) § 1860 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.²²⁸³

2282 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „des Elternteils ein, der das Kind vertritt“ durch „eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1629 Abs. 1 in Verbindung mit § 1643 Abs. 1 ist insoweit mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zu einem Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen. (Beschluß v. 13. Mai 1986 – 1 BvR 1542/84 – BGBl. I S. 863)

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1643 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

(2) Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war.

(3) Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.“

2283 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1644 Überlassung von Vermögensgegenständen an das Kind

§ 1645 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Die Eltern haben Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzuzeigen.²²⁸⁴

§ 1646 Erwerb mit Mitteln des Kindes

(1) Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.²²⁸⁵

§ 1647²²⁸⁶

§ 1648 Ersatz von Aufwendungen

Machen die Eltern bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kind Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.²²⁸⁷

§ 1649 Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens

Die Eltern können Gegenstände, die sie nur mit Genehmigung des Familiengerichts veräußern dürfen, dem Kind nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kind geschlossenen Vertrages oder zu freier Verfügung überlassen.“

2284 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1645 Neues Erwerbsgeschäft

Die Eltern sollen nicht ohne Genehmigung des Familiengerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.“

2285 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2286 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

2287 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat „bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes“ durch „bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

(2) Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.²²⁸⁸

§§ 1650 bis 1663²²⁸⁹

§ 1664 Beschränkte Haftung der Eltern

(1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(2) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.²²⁹⁰

§ 1665²²⁹¹

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

2288 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 2 Satz 1 „unverheirateten“ nach „minderjährigen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Diese Befugnis erlischt mit der Eheschließung des Kindes.“

2289 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschriften aufgehoben.

2290 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2291 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.²²⁹²

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei

2292 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann einem Elternteil auch die Vermögensverwaltung entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.

(3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.“

der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.²²⁹³

§ 1667 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens

(1) Das Familiengericht kann anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur durch Maßnahmen erzwungen werden, daß die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.

(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlaßt hat.²²⁹⁴

2293 QUELLE

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.04.2002.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

2294 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land zum Vermögen des Kindes gehören, dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1668²²⁹⁵

§ 1669²²⁹⁶

(3) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der die Maßregeln veranlaßt hat.“
01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 und 5 aufgehoben und Abs. 2 bis 4 und 6 in Abs. 1 bis 4 unnummeriert. Abs. 1 und 5 lauteten:

„(1) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder zu verletzen droht oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, die Vermögenssorge ganz oder teilweise entziehen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung des Kindesvermögens durch diesen Elternteil abzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 und 3 und im neuen Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ und im neuen Abs. 3 Satz 3 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 im neuen Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Sicherheitsleistung darf nur durch Maßnahmen nach Absatz 5 erzwungen werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat in Abs. 2 Satz 2 „Buchforderungen“ durch „Schuldbuchforderungen“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Familiengericht kann anordnen, daß das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und daß zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.“

2295 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den mfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

(2) Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheitsleistung wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Die Kosten trägt der Elternteil, der durch sein Verhalten die Bestellung der Sicherheit veranlaßt hat.“

AUFHEBUNG

01.04.1986.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Von einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie von einem Antrag nach § 807 der Zivilprozeßordnung, der die Eltern oder einen Elternteil betrifft, hat das zuständige Gericht dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

2296 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

§ 1670²²⁹⁷

§ 1671 Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.²²⁹⁸

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Kommt ein Elternteil den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Durch andere Maßregeln darf es die Sicherheitsleistung nicht erzwingen.“

2297 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vermögensverwaltung eines Elternteils endet mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird.

(2) Ist das Konkursverfahren aufgehoben, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Verwaltung wieder übertragen.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vermögenssorge eines Elternteils endet mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen; beantragt der Elternteil selbst die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, so endet seine Vermögenssorge bereits mit der Stellung des Konkursantrages.

(2) Wird das Konkursverfahren beendet oder wird der Eröffnungsantrag des Elternteils abgewiesen, so hat das Vormundschaftsgericht dem Elternteil die Vermögenssorge wieder zu übertragen, soweit dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht.“

2298 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Von einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern soll das Vormundschaftsgericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) Haben die Eltern innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Familiengericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Ist ein Elternteil allein für schuldig erklärt und sprechen keine schwerwiegenden Gründe dafür, ihm die elterliche Gewalt zu übertragen, so soll das Vormundschaftsgericht sie dem schuldlosen Teil übertragen.

(4) Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

(5) Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist. Der Schuldigerklärung steht es gleich, wenn einem der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Von einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern soll das Familiengericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) Haben die Eltern keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Familiengericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(4) Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

(5) Das Familiengericht kann die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist. Haben die Eltern innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, keinen Vorschlag gemacht, so trifft das Familiengericht die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1671 Abs. 4 Satz 1 ist mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig. (Urt. v. 3. November 1982 – 1 BvL 25/80 u. a. – BGBl. I S. 1596)

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.

(3) Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Macht ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einen abweichenden Vorschlag, so entscheidet das Gericht nach Absatz 2.

(4) Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.

§ 1672²²⁹⁹

(5) Das Gericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1671 Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.“

2299 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so gelten die Vorschriften des § 1671 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Das Vormundschaftsgericht entscheidet nur auf Antrag eines Elternteils.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Das Gericht entscheidet nur auf Antrag eines Elternteils. Die Vorschriften des § 1671 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Elternteils; es entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1672 Abs. 1 ist mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht dem Vater auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge überträgt, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht (Beschluß v. 21. Juli 2010, 1 BvR 420/09 – BGBl. I S. 1173).

AUFHEBUNG

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1672 Getrenntleben bei elterlicher Sorge der Mutter

§ 1673 Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des mnderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.²³⁰⁰

§ 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, daß er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

(2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, daß der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.²³⁰¹

§ 1674a Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Eltern für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.“

2300 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 und 3 lauteten: „Die Sorge für die Person des Kindes stht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor; ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so geht ihre Meinung der Meinung eines Vormunds oder Pflegers vor.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b und c desselben Gesetzes hat Satz 3 und 4 in Abs. 2 durch Satz 3 ersetzt. Satz 3 und 4 lauteten: „Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor, es sei denn, daß die elterliche Sorge wegen Minderjährigkeit ruht. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2301 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.²³⁰²

§ 1675 Wirkung des Ruhens

Solange die elterliche Sorge ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.²³⁰³

§ 1676²³⁰⁴

§ 1677 Beendigung der Sorge durch Todeserklärung

Die elterliche Sorge eines Elternteils endet, wenn er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.²³⁰⁵

§ 1678 Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

2302 QUELLE

01.05.2014.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1674a Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

2303 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2304 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 49 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Trifft diese Straftat mit einer anderen strafbaren Handlung zusammen und wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, die für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.“

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Elternteil verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Trifft diese Straftat mit einer anderen zusammen und wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, die für die an dem Kind verübte Straftat verwirkt ist.

(2) Die elterliche Gewalt ist mit der Rechtskraft des Urteils verwirkt.“

2305 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand.

(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.²³⁰⁶

§ 1679²³⁰⁷

§ 1680 Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

2306 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ruht die elterliche Gewalt des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, so hat das Vormundschaftsgericht die Ausübung der elterlichen Gewalt auf Antrag dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „den §§ 1671, 1672 übertragen war“ durch „§ 1626a Abs. 2, § 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, es sei denn, daß dies dem Wohl des Kindes widerspricht.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 1 „Abs. 2, § 1671 oder § 1672 Abs. 1“ durch „Absatz 3 oder § 1671“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach § 1626a Abs. 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.“

2307 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat ein Elternteil die elterliche Gewalt verwirkt, so hat das Vormundschaftsgericht anzuordnen, daß die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes dem anderen Elternteil allein zusteht, soweit dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger. Mit der Bestellung verliert auch der andere Elternteil die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes. Neben dem Vormund oder Pfleger steht ihm nur die tatsächliche Personensorge zu; bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vormundes oder Pflegers vor.“

(2) Die elterliche Gewalt geht auf den anderen Elternteil über, wenn der Elternteil sie verwirkt, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war.“

(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird.²³⁰⁸

§ 1681 Todeserklärung eines Elternteils

(1) § 1680 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(2) Lebt dieser Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem nach § 1677 maßgebenden Zeitpunkt zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.²³⁰⁹

2308 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Elternteil entzogen oder endet seine Vermögensverwaltung nach § 1670, so gelten die Vorschriften des § 1679 entsprechend.“

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Artikel 1 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat diese Änderung zurückgenommen.

Artikel 33 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder endet seine Vermögenssorge nach § 1670,“ nach „war,“ gestrichen. Artikel 1 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat diese Änderung zurückgenommen.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Elternteil entzogen, so übt der andere Elternteil die Sorge allein aus. Das Vormundschaftsgericht trifft eine abweichende Entscheidung, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert. Endet die Vermögenssorge eines Elternteils nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht anzuordnen, daß dem anderen Elternteil die Vermögenssorge allein zusteht, es sei denn, daß dies den Vermögensinteressen des Kindes widerspricht. Vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann der andere Elternteil die Vermögenssorge nicht ausüben.

(2) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge dem Elternteil entzogen, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, oder endet seine Vermögenssorge nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht sie dem anderen Elternteil zu übertragen, es sei denn, daß dies dem Wohl des Kindes widerspricht. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 1671 oder § 1672 Abs. 1“ durch „§ 1626a Absatz 3 oder § 1671“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626a Abs. 2 allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder gemäß § 1626a Abs. 2 allein zustand, die elterliche Sorge entzogen wird.“

2309 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 1682 Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, daß das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.²³¹⁰

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist seine Ehe durch Wiederverheiratung seines Ehegatten aufgelöst, so gelten die Vorschriften des § 1671 in gleicher Weise, wie wenn die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden worden wäre.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem anderen Teil allein zu. War der verstorbene Elternteil nach den §§ 1671, 1672 sorgeberechtigt, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, es sei denn, daß dies dem Wohl des Kindes widerspricht. Eine Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 1671 Abs. 5 oder nach § 1672 Satz 1 in Verbindung mit § 1671 Abs. 5 bleibt bestehen, bis sie vom Gericht aufgehoben wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist. Lebt dieser Elternteil noch, so erlangt er die elterliche Sorge dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt, er wolle sie wieder ausüben. Ist seine Ehe durch Wiederverheiratung seines Ehegatten aufgelöst, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 5 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2310 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Elternteil hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Teiles vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

(2) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das Vermögen unzulässig, das dem Kind infolge des Todes des anderen Elternteils zufällt, wenn dieser die Anordnung durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Satz 2 „dessen Lebenspartner oder“ nach „Elternteil und“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1683²³¹¹**§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

2311 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Will ein Elternteil, der das Kindesvermögen verwaltet, eine neue Ehe schließen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet und will der Elternteil, der das Kindesvermögen verwaltet, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorgenommen wird.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 bis 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 48 desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Erfüllt der Elternteil die ihm nach den vorstehenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögenssorge entziehen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1683 Vermögensverzeichnis bei Wiederheirat

(1) Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet und will der Elternteil, dem die Vermögenssorge zusteht, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Familiengericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen.

(2) Das Familiengericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorgenommen wird.

(3) Das Familiengericht kann ferner gestatten, daß die Auseinandersetzung ganz oder teilweise unterbleibt, wenn dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht.“

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.²³¹²

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.²³¹³

2312 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Erfüllt ein Elternteil die ihm nach den §§ 1682, 1683 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 3 Satz 3 bis 6 eingefügt.

2313 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen.

(2) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1686 Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.²³¹⁴

§ 1686a Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,

1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und
2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.²³¹⁵

§ 1685 ist mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als er in den Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. (Beschluß v. 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/01 – BGBl. I S. 737)

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner“ nach „früheren Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

30.04.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.“

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

2314 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat „; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises den Vater oder die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Sorge zu unterstützen.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

13.07.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.“

2315 QUELLE

13.07.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteils aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.²³¹⁶

§ 1687a Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.²³¹⁷

§ 1687b Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten

(1) Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

2316 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Eltern nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen können. Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

(3) Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreis des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern die Anhörung tunlich ist.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2317 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.²³¹⁸

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.²³¹⁹

§ 1689²³²⁰

2318 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2319 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, sind die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechend anzuwenden.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat in Abs. 2 „Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

2320 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 1690²³²¹

§ 1691²³²²

§ 1692²³²³

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist das Verzeichnis ungenügend, so sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1682 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistand mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.“

2321 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Vaters oder der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 jeweils „Vermögensverwaltung“ durch „Vermögenssorge“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Vaters oder der Mutter dem Beistand die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Vermögenssorge übertragen; die Vermögenssorge kann auch teilweise übertragen werden.

(2) Der Beistand hat, soweit das Vormundschaftsgericht eine Übertragung vornimmt, die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Er soll in diesen Angelegenheiten mit dem Elternteil, dem er bestellt ist, Fühlung nehmen.“

2322 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormund.

(2) Das Amt des Beistandes endet auch dann, wenn die elterliche Sorge des Elternteils, dem der Beistand bestellt ist, ruht.“

2323 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat „Vermögensverwaltung“ durch „Vermögenssorge“ ersetzt.

§ 1693 Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.²³²⁴

§ 1694²³²⁵

§ 1695²³²⁶

§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht soll die Bestellung des Beistandes und die Übertragung der Vermögenssorge auf den Beistand nur mit Zustimmung des Elternteils, dem der Beistand bestellt ist, aufheben.“

2324 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2325 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.“

2326 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft die Eltern zu hören. Es darf hiervon nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann mit dem Kinde persönlich Föhlung nehmen.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht oder das Familiengericht haben vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, die Eltern zu hören. Sie dürfen hiervon nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.

(2) Die Gerichte können mit dem Kind persönlich Föhlung nehmen.“

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.²³²⁷

§ 1697²³²⁸

2327 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt seine Anordnungen jederzeit ändern, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können während der Dauer der elterlichen Sorge ihre Anordnungen jederzeit ändern, wenn sie dies im Interesse des Kindes für angezeigt halten.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „und nach § 1671 Abs. 5“ nach „bis 1667“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1696 Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „§ 1672 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.“

10.06.2021.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Abs. 3 eingefügt.

2328 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1 und 3 verantwortlich.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 1697a Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.²³²⁹

§ 1698 Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung

(1) Endet oder ruht die elterliche Sorge der Eltern oder hört aus einem anderen Grund ihre Vermögenssorge auf, so haben sie dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

(2) Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, daß sie die Nutzungen entgegen den Vorschriften des § 1649 verwendet haben.²³³⁰

§ 1698a Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung der elterlichen Sorge

(1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1697 Anordnung von Vormundschaft oder Pflegschaft durch das Familiengericht

Ist auf Grund einer Maßnahme des Familiengerichts eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, so kann das Familiengericht auch diese Anordnung treffen und den Vormund oder Pfleger auswählen.“

2329 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 6 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Abs. 2 eingefügt.

2330 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 „Vermögensverwaltung“ durch „Vermögenssorge“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht.²³³¹

§ 1698b Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes

Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.²³³²

*Fünfter Titel*²³³³

§§ 1699 bis 1704²³³⁴

*Sechster Titel*²³³⁵

§ 1705²³³⁶

2331 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Eltern dürfen die mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Gewalt Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Gewalt ruht oder aus einem anderen Grunde die Vermögensverwaltung der Eltern aufhört.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2332 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2333 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen“.

2334 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

2335 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder“.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“.

2336 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 1706²³³⁷

§ 1707²³³⁸

§ 1708²³³⁹

„Das nichteheliche Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Sorge der Mutter. Die Vorschriften über die elterliche Sorge für eheliche Kinder gelten im Verhältnis zwischen dem nichtehelichen Kind und seiner Mutter entsprechend, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Titels ein anderes ergibt.“

2337 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter

(2) Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Kind erhält, sofern es nicht eines Vormunds bedarf, für die Wahrnehmung der folgenden Angelegenheiten einen Pfleger:

1. für die Feststellung der Vaterschaft und alle sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kindes-Verhältnisses oder des Familiennamens des Kindes betreffen,
2. für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Pfleger berechtigt, aus dem vom Unterhaltungspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen,
3. die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustehen.“

2338 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf Antrag der Mutter hat das Vormundschaftsgericht

1. anzuordnen, daß die Pflegschaft nicht eintritt,
2. die Pflegschaft aufzuheben oder
3. den Wirkungskreis des Pflegers zu beschränken.

Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die beantragte Anordnung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung ändern, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

2339 ÄNDERUNGEN

§ 1709²³⁴⁰§ 1710²³⁴¹

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „sechzehnten“ durch „achtzehnten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist auf Verlangen des Vaters eigenes Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(2) Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Schon vor der Geburt des Kindes kann das Vormundschaftsgericht zur Wahrnehmung der in § 1706 genannten Angelegenheiten einen Pfleger bestellen. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.“

2340 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

(2) Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Kindes geltend gemacht werden.“

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Mit der Geburt des Kindes wird das Jugendamt Pfleger. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind eines Vormunds bedarf. § 1791c Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 bezeichneten Angelegenheiten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 unter der elterlichen Sorge der Mutter steht. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind eines Vormunds bedarf. § 1791c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft besteht.“

2341 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1711²³⁴²

Titel 6
Beistandschaft²³⁴³

§ 1712 Beistandschaft des Jugendamtes; Aufgaben

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.²³⁴⁴

„Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Durch eine Vorauszahlung für mehr als drei Monate wird der Vater nicht befreit. Der Vater schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn das Kind im Laufe des Monats stirbt.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Steht ein nichteheliches Kind unter Vormundschaft und endet die Vormundschaft kraft Gesetzes, so wird der bisherige Vormund Pfleger nach § 1706, sofern die Voraussetzungen für die Pflegschaft vorliegen.“

2342 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, bestimmt, ob und in welchem Umfange dem Vater Gelegenheit gegeben werden soll, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht entscheiden. Es kann seine Entscheidung jederzeit ändern.

(2) In geeigneten Fällen soll das Jugendamt zwischen dem Vater und dem Sorgeberechtigten vermitteln.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht, bestimmt den Umgang des Kindes mit dem Vater. § 1634 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohl des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht entscheiden, daß dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang zusteht. § 1634 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung jederzeit ändern.

(3) Die Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bestimmt § 1634 Abs. 3.

(4) In geeigneten Fällen soll das Jugendamt zwischen dem Vater und dem Sorgeberechtigten vermitteln.“

2343 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat den Titel eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Siebenter Titel“ durch „Titel 6“ ersetzt.

2344 AUFHEBUNG

§ 1713 Antragsberechtigte

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der Antrag kann auch von einem ehrenamtlichen Vormund, sowie von einer Pflegeperson, der nach § 1630 Absatz 3 Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden, gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.²³⁴⁵

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

(2) Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wenn sie alle ehelich wären.“

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, den Vater hören, wenn es die Anhörung nach seinem Ermessen für geeignet hält, dem Wohle des Kindes zu dienen.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat in Abs. 1 Nr. 2 „einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung“ nach „Unterhaltsansprüchen“ gestrichen.

2345 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

(2) Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.04.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 1714 Eintritt der Beistandschaft

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.²³⁴⁶

§ 1715 Beendigung der Beistandschaft

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.²³⁴⁷

§ 1716 Wirkungen der Beistandschaft

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Familiengerichts und die Rechnungslegung sinngemäß.²³⁴⁸

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 1 Satz 3 „nach § 1776 berufenen Vormund“ durch „ehrenamtlichen Vormund, sowie von einer Pflegeperson, der nach § 1630 Absatz 3 Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden,“ ersetzt.

2346 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2347 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Dem gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

(2) Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

(3) Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2348 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 1717 Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.²³⁴⁹

§ 1718²³⁵⁰*Achter Titel²³⁵¹*

„(1) Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

(2) Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Familiengerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.“

2349 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

(2) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2350 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.“

2351 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat den Siebenten Titel in den Achten Titel unnummeriert.

AUFHEBUNG

*(weggefallen)*²³⁵²

§ 1719²³⁵³

§ 1720²³⁵⁴

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Legitimation nichtehelicher Kinder“.

2352 AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Zwischenüberschrift „I. Legitimation durch nachfolgende Ehe“.

2353 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein nichteheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. Wird das Kind vor der Eheschließung als Minderjähriger oder nach § 1772 von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter als Kind angenommen, so treten die in Satz 1 bestimmten Wirkungen erst ein, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das Verwandtschaftsverhältnis und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten des Kindes zu seinen leiblichen Eltern wieder aufleben.“

2354 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

(2) Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.“

QUELLE

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 3 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der nach § 1355 von den Eltern zu führende Ehe name erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. § 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Führen die Eltern einen Ehenamen, so gilt § 1616a Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie binnen eines Monats nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes bestimmen; § 1616

§ 1721²³⁵⁵

§ 1722²³⁵⁶

*(weggefallen)*²³⁵⁷

§ 1723²³⁵⁸

§ 1724²³⁵⁹

Abs. 2 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt; § 1616a Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 gilt entsprechend.“

2355 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hat das Vormundschaftsgericht rechtskräftig festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1599 entsprechend anzuwenden. Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur anfechten, wenn er erst nach der Eheschließung Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Bei Anwendung des § 1594 Abs. 4 und des § 1595a Abs. 2, 3 ist statt des Zeitpunktes der Geburt des Kindes der Zeitpunkt der Eheschließung der Mutter maßgebend.“

2356 AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des nichtehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.“

2357 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Ehelichkeitserklärung“.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Zwischenüberschrift „II. Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters“.

2358 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein nichteheliches Kind ist auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich zu erklären, wenn die Ehelicherklärung dem Wohl des Kindes entspricht und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.“

2359 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Ehelichkeitserklärung“ durch „Ehelicherklärung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 1725²³⁶⁰

§ 1726²³⁶¹

§ 1727²³⁶²

§ 1728²³⁶³

„Die Ehelicherklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.“

2360 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.“

2361 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 „Ehelicheitserklärung“ durch „Ehelicherklärung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Zur Ehelicheitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind minderjährig ist, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

(2) Die Einwilligung ist dem Vater oder dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(3) Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.“

2362 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelicheitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung der Mutter zu ersetzen, wenn die Ehelicherklärung aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Kindes die Einwilligung der Ehefrau des Vaters ersetzen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechnigte Interessen der Ehefrau und der Familie der Ehelicherklärung entgegenstehen.“

2363 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antrag auf Ehelicheitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

(2) Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen.“

§ 1729²³⁶⁴

§ 1730²³⁶⁵

§ 1731²³⁶⁶

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antrag auf Ehelicherklärung kann nicht durch einen Vertreter gestellt, die Einwilligung der Mutter des Kindes und der Ehefrau des Vaters nicht durch einen Vertreter erteilt werden.

(2) Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch erforderlich, wenn der Vater nach § 1903 zu dem Antrag der Einwilligung eines Betreuers bedarf.

(3) Ist die Mutter des Kindes oder die Ehefrau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

2364 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf es zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

(3) Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Vormundschaftsgericht kann mit dem Kinde, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, persönlich Fühlung nehmen.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 2 „oder seine Einwilligung einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ nach „ist“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu, falls es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder seine Einwilligung einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

2365 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der notariellen Beurkundung.“

2366 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 1732²³⁶⁷

§ 1733²³⁶⁸

§ 1734²³⁶⁹

§ 1735²³⁷⁰

§ 1735a²³⁷¹

„Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.“

2367 ERLÄUTERUNGEN

Die Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) aufgehoben.

2368 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Ehelichkeitserklärung“ durch „Ehelicherklärung“ ersetzt.

01.01.1970.—§ 56 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 „das Gericht oder“ nach „Antrags“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Ehelicherklärung kann nicht nach dem Tod des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tod des Vaters ist die Ehelicherklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder nach der Beurkundung des Antrags den Notar mit der Einreichung betraut hat.

(3) Die nach dem Tod des Vaters erfolgte Ehelicherklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod des Vaters erfolgt wäre.“

2369 AUFHEBUNG

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Kind soll nur für ehelich erklärt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung dem Wohle des Kindes entspricht und ihr keine triftigen Gründe entgegenstehen.“

2370 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf die Wirksamkeit der Ehelicherklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen. Die Ehelicherklärung ist jedoch unwirksam, wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.“

2371 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

§ 1736²³⁷²

§ 1737²³⁷³

§ 1738²³⁷⁴

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist ein Kind für ehelich erklärt worden und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1595a, § 1597 Abs. 1, 2 und 4 und § 1599 entsprechend anzuwenden. Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur anfechten, wenn er erst nach der Ehelichkeitserklärung des Kindes von den Umständen erfährt, die dafür sprechen, daß das Kind nicht von ihm abstammt. Bei Anwendung des § 1594 Abs. 4 und des § 1595a Abs. 2, 3 ist statt des Zeitpunktes der geburt des Kindes der Zeitpunkt der Ehelichkeitserklärung maßgebend.

(2) Das Kind kann seine Ehelichkeit binnen zwei Jahren anfechten, nachdem es Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die dafür sprechen, daß es nicht von dem Mann abstammt; die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden. Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind, sobald es volljährig geworden ist, seine Ehelichkeit selbst anfechten; die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt der Volljährigkeit zwei Jahre verstrichen sind. Liegen die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 vor, so ist die Anfechtung auch nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen zulässig.“

2372 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Ehelichkeitserklärung“ durch „Ehelicherklärung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Durch die Ehelicherklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“

2373 AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.“

QUELLE

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Satz 2 und 3 durch Satz 2 ersetzt. Satz 2 und 3 lauteten: „Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.“

2374 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat „§ 1677“ durch „§ 1674“ ersetzt.

§ 1739²³⁷⁵

§ 1740²³⁷⁶

*(weggefallen)*²³⁷⁷

§ 1740a²³⁷⁸

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1674 ruht.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Vormundschaftsgericht hat vor der Übertragung das Kind persönlich zu hören, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. § 1729 Abs. 2 gilt entsprechend.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1738 Abs. 1 ist insoweit mit Artikel 6 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Mutter das Recht und die Pflicht, die elterliche Sorge auszuüben, auch in den Fällen verliert, in denen Vater und Mutter mit dem Kind zusammenleben, beide die Ehelicherklärung mit der Maßgabe anstreben, daß das Sorgerecht ihnen gemeinsam zustehen soll, und diese Sorgerechtsregelung dem Kindeswohl entspricht. (Beschluß v. 7. Mai 1991 – 1 BvL 32/88 – BGBl. I S. 1509)

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Ehelicherklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, die elterliche Sorge auszuüben.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter die Ausübung der elterlichen Sorge zurückübertragen, wenn die elterliche Sorge des Vaters endigt oder ruht oder wenn dem Vater die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist.“

2375 AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Vater ist dem Kind und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.“

2376 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat „§§ 1669 bis 1671“ durch „§§ 1683, 1684, 1696“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1683, 1684, 1696 Anwendung.“

2377 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Zwischenüberschrift „III. Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes“.

2378 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1740b²³⁷⁹

§ 1740c²³⁸⁰

§ 1740d²³⁸¹

ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 „des § 1729 Abs. 2,“ nach „§ 1724,“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein nichteheliches Kind ist auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgericht für ehelich zu erklären, wenn die Eltern des Kindes verlobt waren und das Verlöbnis durch Tod eines Elternteils aufgelöst worden ist. Die Ehelicherklärung ist zu versagen, wenn sie nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Die Vorschriften des § 1724, des § 1730, des § 1733 Abs. 1, 3 und des § 1735 gelten entsprechend.“

2379 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des überlebenden Elternteils erforderlich. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der überlebende Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

(2) Die Einwilligung ist dem Kind oder dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der überlebende Elternteil in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung seiner Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

2380 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 2 „oder der Antrag einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ nach „ist“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen. Im übrigen kann das Kind den Antrag nur selbst stellen; es bedarf hierzu, falls es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder der Antrag einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

2381 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht hat vor der Ehelicherklärung die Eltern des Verstorbenen und, falls der Vater des Kindes gestorben ist, auch die ehelichen Kinder des Vaters zu hören; es darf von der Anhörung einer Person nur absehen, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr

§ 1740e²³⁸²

§ 1740f²³⁸³

§ 1740g²³⁸⁴

Aufenthalt dauernd unbekannt ist. War der Verstorbene nichtehelich, so braucht sein Vater nicht gehört zu werden.“

2382 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Nach dem Tod des Vaters kann das Kind den Antrag auf Ehelicherklärung nur binnen Jahresfrist stellen. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und, falls die Vaterschaft nicht anerkannt ist, nicht vor ihrer rechtskräftigen Feststellung. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

(2) War beim Tod des Vaters die Vaterschaft weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt und auch kein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft anhängig, so kann das Kind den Antrag auf Ehelicherklärung nur stellen, wenn es die Feststellung der Vaterschaft binnen der Frist des § 1934c Abs. 1 Satz 2 begehrt hat.“

2383 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Führt das Kind den Familiennamen des überlebenden Elternteils und ändert sich dieser Name, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das auf seinen Antrag für ehelich erklärte Kind steht einem Kind gleich, das durch Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.

(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Vormundschaftsgericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen des verstorbenen Elternteils zu erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden.“

2384 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist das Kind nach dem Tode des Vaters für ehelich erklärt worden, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag den Namen des Vaters zu erteilen, wenn keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. § 1740d gilt entsprechend. Die Erteilung des Namens ist ausgeschlossen, wenn sich die Mutter nach dem Tode des Vaters verheiratet hat.“

Titel 7
Annahme als Kind²³⁸⁵

Untertitel 1
Annahme Minderjähriger²³⁸⁶

(weggefallen)²³⁸⁷

§ 1741 Zulässigkeit der Annahme

(1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.²³⁸⁸

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Im Falle des § 1740f Abs. 2 Satz 2 bis 4 hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf dessen Antrag den Familiennamen des Kindes zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tod des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist.“

2385 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Annahme an Kindes Statt“.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat den Achten Titel in den Neunten Titel unnummeriert.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Neunter Titel“ durch „Titel 7“ ersetzt.

2386 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2387 QUELLE

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „I. Annahme Minderjähriger“.

2388 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Satz 1 „ehelichen“ nach „keine“ gestrichen.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindes Statt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

§ 1742 Annahme nur als gemeinschaftliches Kind

Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.²³⁸⁹

§ 1742a²³⁹⁰

§ 1743 Mindestalter

Der Annehmende muß das fünfundzwanzigste, in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.²³⁹¹

§ 1744 Probezeit

„(2) Ein Ehepaar kann ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte ein Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

(3) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen. Der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind annehmen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2389 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Annahme an Kindes Statt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2390 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind an Kindes Statt annehmen. Das Vorhandensein weiterer Abkömmlinge steht nicht entgegen.“

2391 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindes Statt nicht entgegen.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Annahme durch ein Ehepaar muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer ein Kind allein annehmen will, muß das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wer sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten annehmen will, muß das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Annehmende muß unbeschränkt geschäftsfähig sein.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.²³⁹²

§ 1745 Verbot der Annahme

Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, daß Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.²³⁹³

§ 1745a²³⁹⁴

§ 1745b²³⁹⁵

2392 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

19.08.1973.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) hat in Satz 1 „fünfunddreißigste“ durch „fünfundzwanzigste“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Annehmende muß das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Er muß unbeschränkt geschäftsfähig sein. Das Kind muß minderjährig sein.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2393 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht kann auf Antrag des Annehmenden von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 Befreiung erteilen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2394 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „ehelichen“ durch „leiblichen“ und „ehelicher“ durch „leiblicher“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit soll das Gericht befreien, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der leiblichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein leiblicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen nicht ausschlaggebend sein.

(2) Ehegatten, die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben und in häuslicher Gemeinschaft leben, soll Befreiung nur erteilt werden, wenn sie gemeinschaftlich ein Kind annehmen wollen.“

2395 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautete:

§ 1745c²³⁹⁶**§ 1746 Einwilligung des Kindes**

(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Familiengericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Familiengericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Familiengericht ersetzt worden ist.²³⁹⁷

„Von dem Erfordernis des fünfunddreißigsten Lebensjahres soll das Gericht, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, insbesondere befreien, wenn der Annehmende das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen will.“

19.08.1973.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) hat „fünfunddreißigsten“ durch „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Von dem Erfordernis des fünfundzwanzigsten Lebensjahres soll das Gericht, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen, insbesondere befreien, wenn der Annehmende sein nichteheliches Kind oder wenn er das Kind seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen will.“

2396 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes soll das Gericht befreien, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist.“

2397 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen oder angenommen worden.

(2) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.“

01.09.1986.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 4 „; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 4 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

§ 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;
3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben macht.²³⁹⁸

31.03.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.“

2398 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

19.08.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, und wenn er die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein minderjähriges eheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Eltern, ein minderjähriges nichteheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind drei Monate alt ist.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1747 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit darin für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch die Mutter oder den Stiefvater weder eine Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist. (Beschluß v. 7. März 1995 – 1 BvR 790/91 u. a. – BGBl. I S. 884)

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Zur Annahme eines ehelichen Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

§ 1747a²³⁹⁹

(2) Zur Annahme eines nichtehelichen Kindes ist die Einwilligung der Mutter erforderlich. Die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Dritte ist nicht auszusprechen, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt hat; dies gilt nicht, wenn die Mutter ihr nichteheliches Kind annimmt. Der Vater des nichtehelichen Kindes kann darauf verzichten, diesen Antrag zu stellen. Die Verzichtserklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung; sie ist unwiderruflich. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.

(3) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

- „(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,
1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
 2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;
 3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muß öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.“

01.05.2014.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

2399 QUELLE EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

19.08.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) hat § 1747a in § 1747b unnummeriert.

QUELLE

19.08.1973.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kinde anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach § 51a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt beraten worden war und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen besonders schwerer geistiger Gebrechen zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.“

§ 1747b²⁴⁰⁰**§ 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils**

(1) Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

(4) In den Fällen des § 1626a Absatz 3 hat das Familiengericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.²⁴⁰¹

2400 UMNUMMERIERUNG

19.08.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) hat § 1747a in § 1747b unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Annahme eines nichtehelichen Kindes an Kindes Statt genehmigt wird, den Vater des Kindes zu hören. Die Person des Annehmenden braucht dem Vater nicht bekanntgegeben zu werden.

(2) Der Vater soll bereits gehört werden, bevor das Kind dem Annehmenden in Pflege gegeben wird.

(3) Von der Anhörung darf abgesehen werden, wenn sie nicht möglich ist oder wenn durch die Anhörung die Annahme an Kindes Statt erheblich verzögert und dadurch das Wohl des Kindes beeinträchtigt würde. Eine Anhörung durch das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn das Jugendamt den Vater persönlich gehört und darüber eine Niederschrift aufgenommen hat.“

2401 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 3 „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; si ist unwiderruflich.

(2) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1749 Einwilligung des Ehegatten

(1) Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen.

(2) Die Einwilligung des Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.²⁴⁰²

§ 1750 Einwilligungserklärung

(1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugeht.

(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleiben unberührt.

(4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.²⁴⁰³

(3) Die Einwilligungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 3 „besonders schwerer geistiger Gebrechen“ durch „einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

01.04.1993.—Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 51a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch „Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 4 „Abs. 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

2402 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

(2) Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, bei Lebzeiten des Annehmenden nur von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden. Wird das Kind bei Lebzeiten des Annehmenden von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen, so ist § 1747 nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Zur Annahme eines Verheirateten ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich.“

§ 1751 Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.²⁴⁰⁴

2403 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1970.—§ 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat „vor Gericht oder vor einem Notar“ durch „zur Niederschrift eines Notars“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2404 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann der Vertrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

(2) Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Vertrag nur selbst schließen; es bedarf hierzu, sofern es nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Satz 1 „Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren,“ durch „Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 1 Satz 5 und 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 33 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.“

§ 1751a²⁴⁰⁵

§ 1752 Beschluss des Familiengerichts, Antrag

(1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.

(2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.²⁴⁰⁶

§ 1753 Annahme nach dem Tod

(1) Der Ausspruch der Annahme kann nicht nach dem Tod des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tod des Annehmenden ist der Ausspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag beim Familiengericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar damit betraut hat, den Antrag einzureichen.

(3) Wird die Annahme nach dem Tod des Annehmenden ausgesprochen, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod erfolgt wäre.²⁴⁰⁷

19.05.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2405 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 „gerichtlich oder“ vor „notariell“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Annehmende kann den Vertrag durch einen Bevollmächtigten schließen. Das gleiche gilt für das Kind, wenn es unbeschränkt geschäftsfähig ist, und für den gesetzlichen Vertreter des Kindes.

(2) Der Bevollmächtigte bedarf einer Vollmacht, die auf den Abschluß eines Annahmevertrages zwischen bestimmten Personen gerichtet ist; die Vollmacht muß notariell beurkundet sein.“

2406 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Will ein Vormund seinen Mündel an Kindes Statt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindes Statt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindes Statt annehmen will.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2407 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

§ 56 Abs. 2 Nr. 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „das Gericht oder“ nach „Vertrags“ gestrichen.

§ 1754 Wirkung der Annahme

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.²⁴⁰⁸

§ 1755 Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.

(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.²⁴⁰⁹

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Vertrags den Notar mit der Einreichung betraut hat.

(3) Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2408 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor diesem Zeitpunkt gebunden.

(2) Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn

1. ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,

2. begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „ehelichen“ nach „gemeinschaftlichen“ und in Abs. 2 „ehelichen“ nach „eines“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2409 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat „§ 1750 Abs. 1“ gestrichen.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1756 Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.²⁴¹⁰

§ 1757 Name des Kindes

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz).

(2) Nimmt eine Ehepaar ein Kind an oder nimmt eine Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;

„Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des § 1748 Abs. 2 und des § 1751.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 „nichteheliche“ vor „Kind“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2410 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein bestätigter Annahmevertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil die Vorschrift des § 1747 Abs. 2 oder weil Formvorschriften verletzt worden sind.

(2) Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindes Statt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

(3) Das Vorhandensein eines nichtehelichen Kindes des annehmenden Mannes macht die Annahme nicht unwirksam, wenn die Vaterschaft erst nach Abschluß des Annahmevertrages anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nimmt ein Ehegatte das eheliche Kind seines Ehegatten an, dessen frühere Ehe durch Tod aufgelöst ist, so tritt das Erlöschen nicht im Verhältnis zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils ein.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.²⁴¹¹

§ 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Familiengericht kann anordnen, daß die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.²⁴¹²

2411 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

(2) Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.“

12.12.1992.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1974) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme Vornamen des Kindes ändern, ihm einen neuen Vornamen begeben oder seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen hinzufügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2, 3“ durch „Satz 2, 3, Abs. 3“ ersetzt.

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn der Ehegatte der Namensänderung bei der Einwilligung (§ 1749 Abs. 2) zugestimmt hat. § 1617 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden; dies gilt auch, wenn sich der Familienname des Annehmenden ändert.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 1616 Abs. 2“ durch „§ 1617 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 1616a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ durch „§ 1617c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „erster Halbsatz“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.“

2412 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 1758a²⁴¹³

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

(2) Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so soll in dem Annahmevertrag vereinbart werden, ob das Kind den Ehenamen der Frau oder den Namen erhält, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Enthält der Annahmevertrag keine Bestimmung über den Namen des Kindes, so gilt als vereinbart, daß das Kind den Ehenamen der Frau erhalten soll.

(3) In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

(4) Das Kind darf dem neuen Namen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind als Geburtsnamen den Ehenamen der Ehegatten. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn dies mit dem Ehegatten des Kindes im Annahmevertrag vereinbart ist.

(2) Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2413 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

In § 1758a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Einschränkung „wenn das Kind noch nicht achtzehn Jahre alt ist und“ nichtig, soweit es sich um die Übertragung des Ehenamens einer Frau handelt, die vor dem 1. April 1953 geheiratet hat. (Beschl. v. 16. August 1965 – 1 BvL 21/63 – BGBl. 1966 I S. 65)

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Familiennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, das den Ehenamen der Frau erhalten hat; dies gilt nicht, wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

AUFHEBUNG

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zu der Vereinbarung, daß ein Kind den Ehenamen der Frau erhalten soll (§ 1758 Abs. 2 Satz 1, 2), ist die Zustimmung des Ehemannes oder des früheren Ehemannes der Frau erforderlich; § 1748 gilt entsprechend.

§ 1759 Aufhebung des Annahmeverhältnisses

Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, 1763 aufgehoben werden.²⁴¹⁴

§ 1760 Aufhebung wegen fehlender Erklärungen

(1) Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Familiengericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist.

(2) Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende

- a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war oder das geschäftsunfähige oder noch nicht vierzehn Jahre alte Kind die Einwilligung selbst erteilt hat,
- b) nicht gewußt hat, daß es sich um eine Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine Einwilligung zur Annahme nicht hat abgeben wollen oder wenn sich der Annehmende in der Person des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmende Kind in der Person des Annehmenden geirrt hat,
- c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist,
- d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist,
- e) die Einwilligung vor Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist erteilt hat.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage, nach der Entdeckung des Irrtums oder nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 und des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Aufhebung wegen arglistiger Täuschung über wesentliche Umstände ist ferner ausgeschlossen, wenn über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes getäuscht worden ist oder wenn die Täuschung ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von je-

(2) Verweigert der Mann die Zustimmung oder ist er verstorben oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, eine Erklärung abzugeben, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung auf Antrag ersetzen, wenn das Kind noch nicht achtzehn Jahre alt ist und wenn vom Standpunkt des Ehemannes, des früheren Ehemannes oder seiner Familie keine wichtigen Gründe gegen die Vereinbarung sprechen.

(3) Der Mann kann die Zustimmung nur bis zur Bestätigung des Annahmevertrages erklären, das Gericht sie nur bis zu diesem Zeitpunkt ersetzen. Stimmt der Mann nicht zu und wird seine Zustimmung auch nicht ersetzt, so ist der Annahmevertrag gleichwohl gültig, wenn in ihm nichts anderes bestimmt ist; das Kind erhält den Namen, den die Frau vor ihrer Verheiratung geführt hat.

(4) Das Gericht soll in dem Beschluß, durch den es den Annahmevertrag bestätigt, feststellen, welchen Namen das Kind erhält.

(5) Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, das den Ehenamen der Frau erhalten hat, wenn er das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann es durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Mädchennamen der Frau annehmen. Ein minderjähriges Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung des Kindes muß öffentlich beglaubigt werden.“

2414 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

mand verübt worden ist, der weder antrags- noch einwilligungsberechtigt noch zur Vermittlung der Annahme befugt war.

(5) Ist beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden, daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, so ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Elternteil die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.²⁴¹⁵

§ 1761 Aufhebungshindernisse

(1) Das Annahmeverhältnis kann nicht aufgehoben werden, weil eine erforderliche Einwilligung nicht eingeholt worden oder nach § 1760 Abs. 2 unwirksam ist, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung beim Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung nach § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

(2) Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, daß überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern.²⁴¹⁶

§ 1762 Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form

2415 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat in Abs. 1 „§ 1640“ durch „§ 1682“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1682 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

(2) Erfüllt der Annehmende die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Buchstabe e „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2416 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat „§§ 1669 bis 1671“ durch „§§ 1683, 1684, 1696“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1683, 1684, 1696 Anwendung.“

QUELLE

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt

- a) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in dem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht vierzehn Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;
- b) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt;
- c) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört;
- d) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist;
- e) in den Fällen des § 1760 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, daß die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist.

Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.²⁴¹⁷

§ 1763 Aufhebung von Amts wegen

(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Familiengericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so kann auch das zwischen dem Kind und einem Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(3) Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

- a) wenn in dem Fall des Absatzes 2 der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen, und wenn die Ausübung der elterlichen Sorge durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde oder
- b) wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll.²⁴¹⁸

2417 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Satz 2 „; § 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt“ am Ende eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird; § 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d „Abs. 3“ nach „§ 1747“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 Satz 3 „§§ 203, 206“ durch „§§ 206, 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

2418 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1764 Wirkung der Aufhebung

(1) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Familiengericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tod aufgehoben worden wäre.

(2) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Sorge, wieder auf.

(4) Das Familiengericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

(5) Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes 2 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 3 treten nicht ein.²⁴¹⁹

§ 1765 Name des Kindes nach der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht mit der Aufhebung anordnen, daß das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder

„Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2419 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindes Statt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.²⁴²⁰

§ 1766 Ehe zwischen Annehmendem und Kind

Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. §§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.²⁴²¹

2420 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat in Abs. 2 „§ 1677“ durch „§ 1674“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Annahme an Kindes Statt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endet oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1764 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Annahme an Kindes Statt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind und die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren.

(2) Endigt die elterliche Gewalt des Annehmenden oder ruht sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1674, so kann das Vormundschaftsgericht den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt zurückübertragen. Das Vormundschaftsgericht hat das Kind persönlich zu hören, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 1617 Abs. 2 und 4 sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und“ nach „wenn“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 1617 Abs. 2 und 4 sinngemäß.“

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ nach „Ehenamen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, daß die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2421 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Einem unehelichen Kind gegenüber hat er die Unterhaltsverpflichtung auch vor dessen Vater.“

Artikel 1 Nr. 49 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Annehmende steht im Falle des § 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1766a Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners

(1) Für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.

(2) Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen

1. seit mindestens vier Jahren oder
2. als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem

eheähnlich zusammenleben. Sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.

(3) Ist der Annehmende mit einem Dritten verheiratet, so kann er das Kind seines Partners nur allein annehmen. Die Einwilligung des Dritten in die Annahme ist erforderlich. § 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.²⁴²²

Untertitel 2 Annahme Volljähriger²⁴²³

*(weggefallen)*²⁴²⁴

§ 1767 Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften

(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.

(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Zur Annahme eines Verheirateten oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung seines Ehegatten oder ihres Lebenspartners erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklä-

„(1) Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

(2) (weggefallen)“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das gilt auch dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2422 QUELLE

31.03.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) hat die Vorschrift eingefügt.

2423 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2424 QUELLE

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Annahme Volljähriger“.

rung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.²⁴²⁵

§ 1768 Antrag

(1) Die Annahme eines Volljährigen wird auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden vom Familiengericht ausgesprochen. §§ 1742, 1744, 1745, 1746 Abs. 1, 2, § 1747 sind nicht anzuwenden.

(2) Für einen Anzunehmenden, der geschäftsunfähig ist, kann der Antrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.²⁴²⁶

§ 1769 Verbot der Annahme

Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.²⁴²⁷

2425 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In dem Annahmevertrag kann das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

(2) Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt in dem Annahmevertrag nicht geändert werden.“

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§ 1757 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Angenommene eine Lebenspartnerschaft begründet hat und sein Geburtsname zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden ist. Zur Annahme einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung des Lebenspartners erforderlich.“

2426 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

(2) Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

(3) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist der Anzunehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er den Antrag nur selbst stellen; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

12.12.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1974) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 1744,“ durch „§§ 1742, 1744,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2427 ÄNDERUNGEN

§ 1770 Wirkung der Annahme

(1) Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, dessen Ehegatte oder Lebenspartner wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten werden durch die Annahme nicht berührt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(3) Der Annehmende ist dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.²⁴²⁸

§ 1770a²⁴²⁹

§ 1770b²⁴³⁰

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2428 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1751a, 1753, des § 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, des § 1755 und des § 1756 Abs. 1 gelten für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

2429 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.“

2430 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist. Dies gilt nicht, wenn durch die Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde.“

§ 1770c²⁴³¹**§ 1771 Aufhebung des Annahmeverhältnisses**

Das Familiengericht kann das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im übrigen kann das Annahmeverhältnis nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.²⁴³²

§ 1772 Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme

(1) Das Familiengericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

- a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder
- b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder
- c) der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt oder
- d) der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem er Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

(2) Das Annahmeverhältnis wird nur auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt ist der Elternteil, ohne dessen Einwilligung das Kind angenommen worden ist; wer sein Kind im Stich gelassen hat, kann den Antrag nicht stellen.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsberechtigte von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

2431 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre.“

2432 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird das Annahmeverhältnis mit der Eheschließung aufgehoben.

(2) Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

(2) Das Annahmeverhältnis kann in den Fällen des Absatzes 1 nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.²⁴³³

Abschnitt 3

Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft²⁴³⁴

Titel 1

Vormundschaft²⁴³⁵

2433 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 2 neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.“

12.12.1992.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1974) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

- a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder
- b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder
- c) der Annehmende sein nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten annimmt.

Das Annahmeverhältnis kann in einem solchen Fall nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c „sein nichteheliches Kind oder“ nach „Annehmende“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2434 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die die Überschrift des Abschnitts geändert. Die Überschrift lautete: „Vormundschaft“.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt und die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vormundschaft. Rechtliche Betreuung. Pflegschaft“.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft“.

2435 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in der Überschrift des Titels „über Minderjährige“ am Ende gestrichen.

Untertitel 1
Begründung der Vormundschaft²⁴³⁶

Kapitel 1
Bestellte Vormundschaft²⁴³⁷

Unterkapitel 1
Allgemeine Vorschriften²⁴³⁸

(weggefallen)²⁴³⁹

§ 1773 Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat die Vormundschaft für einen Minderjährigen anzuordnen und ihm einen Vormund zu bestellen, wenn

1. er nicht unter elterlicher Sorge steht,
2. seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder
3. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

(2) Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt einen Vormund benötigt, so kann schon vor der Geburt des Kindes eine Vormundschaft angeordnet und ein Vormund bestellt werden. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.²⁴⁴⁰

§ 1774 Vormund

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt.

2436 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2437 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

2438 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Allgemeine Vorschriften“.

2439 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in der Zwischenüberschrift „Anordnung“ durch „Begründung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „I. Begründung der Vormundschaft“.

2440 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1773 Voraussetzungen

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.“

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. ein Mitarbeiter eines vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. ein vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannter Vormundschaftsverein,
2. das Jugendamt.²⁴⁴¹

§ 1775 Mehrere Vormünder

(1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.

(2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, jeweils einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.²⁴⁴²

§ 1776 Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,

2441 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1774 Anordnung von Amts wegen

Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Ist anzunehmen, daß ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden; die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.“

2442 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Familiengericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im übrigen soll das Familiengericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.“

2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder
3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.²⁴⁴³

§ 1777 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1776 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.²⁴⁴⁴

2443 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1776 Benennungsrecht der Eltern

(1) Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

(2) Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.“

2444 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1777 Voraussetzungen des Benennungsrechts

(1) Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

(2) Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tod geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tod geboren wäre.

(3) Der Vormund wird durch letztwillige Verfügung benannt.“

Unterkapitel 2
Auswahl des Vormunds²⁴⁴⁵

§ 1778 Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die Lebensumstände des Mündels.²⁴⁴⁶

§ 1779 Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

2445 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

2446 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

08.07.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. i des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für eine minderjährige Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Für einen minderjährigen Ehegatten darf der andere Ehegatte vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1778 Übergehen des benannten Vormunds

(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden,

1. wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll;
2. wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist;
3. wenn er die Übernahme verzögert;
4. wenn seine Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würde;
5. wenn der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht, es sei denn, der Mündel ist geschäftsunfähig.

(2) Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Familiengericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormund zu bestellen.

(3) Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.“

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.²⁴⁴⁷

§ 1780 Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds

Soll ein Berufsvormund oder ein Vereinsvormund bestellt werden, ist seine berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen. Er ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.²⁴⁴⁸

2447 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 „Gemeindewaisenrats“ durch „Jugendamts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ ; ist der Mündel nichtehelich, so steht es im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob sein Vater, dessen Verwandte und deren Ehegatten berücksichtigt werden sollen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Anhörung der Eltern des Mündels und die persönliche Fühlungnahme mit dem Mündel bestimmen sich nach den §§ 1695, 1712.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägere des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen; ist der Mündel nichtehelich, so steht es im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob sein Vater, dessen Verwandte und deren Ehegatten berücksichtigt werden sollen.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift, in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(3) Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägere des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Familiengericht festgesetzt.“

2448 ÄNDERUNGEN

§ 1781 Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

(2) Der Vormundschaftsverein überträgt die Aufgaben des vorläufigen Vormunds einzelnen seiner Mitarbeiter; § 1784 gilt entsprechend. Der Vormundschaftsverein hat dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung zum vorläufigen Vormund mitzuteilen, welchem Mitarbeiter die Ausübung der Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.

(4) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(5) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.²⁴⁴⁹

§ 1782 Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern

08.07.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. k des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat „Verschwendung oder Trunksucht“ durch „Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt“ nach „geschäftsunfähig“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1780 Unfähigkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig ist.“

2449 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 49 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergibt.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Nr. 1 „oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ nach „minderjährig“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;“.

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Nr. 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1781 Untauglichkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig ist;
2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist.“

(1) Die Eltern können durch letztwillige Verfügung eine natürliche Person als Vormund oder Ehegatten als gemeinschaftliche Vormünder benennen oder von der Vormundschaft ausschließen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Benennung und der Ausschluss können schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn dem jeweiligen Elternteil die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zustünde, falls es vor dem Tod des Elternteils geboren wäre.

(2) Haben die Eltern widersprüchliche letztwillige Verfügungen zur Benennung oder zum Ausschluss von Vormündern getroffen, so gilt die Verfügung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.²⁴⁵⁰

§ 1783 Übergehen der benannten Person

(1) Die benannte Person darf als Vormund ohne ihre Zustimmung nur übergangen werden, wenn

1. sie nach § 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,
2. ihre Bestellung dem Wohl des Mündels widersprechen würde,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht,
4. sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder
5. sie sich nicht binnen vier Wochen ab der Aufforderung des Familiengerichts zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(2) Wurde die benannte Person gemäß Absatz 1 Nummer 4 übergangen und war sie nur vorübergehend verhindert, so ist sie auf ihren Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen, wenn

1. sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des bisherigen Vormunds gestellt hat,
2. die Entlassung des bisherigen Vormunds dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung des bisherigen Vormunds nicht widerspricht.²⁴⁵¹

§ 1784 Ausschlussgründe

(1) Nicht zum Vormund bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig ist.

(2) Nicht zum Vormund bestellt werden soll in der Regel eine Person,

1. die minderjährig ist,

2450 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1782 Ausschluss durch die Eltern

(1) Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

(2) Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden.“

2451 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2. für die ein Betreuer bestellt ist, sofern die Betreuung die für die Führung der Vormundschaft wesentlichen Angelegenheiten umfasst, oder für die ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 angeordnet ist,
3. die die Eltern gemäß § 1782 als Vormund ausgeschlossen haben, oder
4. die zu einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.²⁴⁵²

§ 1785 Übernahmepflicht, weitere Bestellungs Voraussetzungen

(1) Die vom Familiengericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(3) Der Vormundschaftsverein und der Vereinsvormund dürfen nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden.²⁴⁵³

Kapitel 2 Gesetzliche Amtsvormundschaft²⁴⁵⁴

§ 1786 Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.²⁴⁵⁵

2452 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1784 Beamter oder Religionsdiener als Vormund

(1) Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormund bestellt werden.

(2) Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.“

2453 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1785 Übernahmepflicht

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Familiengericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.“

2454 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

2455 ÄNDERUNGEN

§ 1787 Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund.²⁴⁵⁶

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindes Statt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;“.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. eine Frau, welche zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „ , Betreuung“ nach „eine Vormundschaft“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1786 Ablehnungsrecht

(1) Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, daß die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wem die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitz des Familiengerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. (weggefallen)
7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

(2) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Familiengericht geltend gemacht wird.“

2456 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1787 Folgen der unbegründeten Ablehnung

(1) Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Untertitel 2
Führung der Vormundschaft²⁴⁵⁷

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften²⁴⁵⁸

§ 1788 Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.²⁴⁵⁹

§ 1789 Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

(2) Erklärt das Familiengericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.“

2457 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2458 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

2459 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben.

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Ordnungsstrafen“ durch „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1788 Zwangsgeld

(1) Das Familiengericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

(2) Die Zwangsgelder dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche festgesetzt werden. Mehr als drei Zwangsgelder dürfen nicht festgesetzt werden.“

(2) Der Vormund vertritt den Mündel. § 1824 gilt entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1824 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.²⁴⁶⁰

§ 1790 Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.²⁴⁶¹

§ 1791 Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds

Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1619 gilt entsprechend.²⁴⁶²

2460 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1789 Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides Statt erfolgen.“

2461 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1790 Bestellung unter Vorbehalt

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.“

2462 ÄNDERUNGEN

§ 1791a²⁴⁶³§ 1791b²⁴⁶⁴

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1791 Bestallungsurkunde

(1) Der Vormund erhält eine Bestallung.

(2) Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung.“

2463 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder Mitarbeiter“ nach „Mitglieder“ eingefügt und „ein Mitglied, das“ durch „eine Person, die“ sowie in Abs. 3 Satz 2 „oder des Mitarbeiters“ nach „Mitglieds“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in Abs. 1 Satz 2 „ehrenamtlicher“ vor „Einzelvormund“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt. Artikel 50 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1791a Vereinsvormundschaft

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder wenn er nach § 1776 als Vormund berufen ist; die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

(3) Der Verein bedient sich bei der Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter; eine Person, die den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds nicht ausüben. Für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters ist der Verein dem Mündel in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

(4) Will das Familiengericht neben dem Verein einen Mitvormund oder will es einen Gegenvormund bestellen, so soll es vor der Entscheidung den Verein hören.“

2464 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in Abs. 1 Satz 1 „ehrenamtlicher“ vor „Einzelvormund“ eingefügt.

§ 1791c²⁴⁶⁵

§ 1792 Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.“

2465 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat“ nach „Jugendamt Vormund“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „nichtehelichen Kindes,“ durch „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nichtehelichen Kindes“ durch „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1791c Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt, und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

(3) Das Familiengericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.“

(3) Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.

(4) Der nach § 1777 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.²⁴⁶⁶

Untertitel 2²⁴⁶⁷

§ 1793 Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. gemeinschaftlichen Vormündern,
2. mehreren Vormündern bei Sorgeangelegenheiten, die Geschwister gemeinsam betreffen,
3. dem Vormund und dem nach § 1776 oder § 1777 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.²⁴⁶⁸

2466 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1792 Gegenvormund

(1) Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. Ist das Jugendamt Vormund, so kann kein Gegenvormund bestellt werden; das Jugendamt kann Gegenvormund sein.

(2) Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

(3) Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des anderen bestellt werden.

(4) Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormunds sind die für die Begründung der Vormundschaft geltenden Vorschriften anzuwenden.“

2467 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „II. Führung der Vormundschaft“.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Führung der Vormundschaft“.

2468 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Abs. 1a eingefügt.

§ 1794 Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Vormund die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 1826 entsprechend.

(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt § 1664 entsprechend.²⁴⁶⁹

Kapitel 2 Personensorge²⁴⁷⁰

§ 1795 Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts

1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll, und
3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.

(3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.²⁴⁷¹

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Berufsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet das Mündel entsprechend § 1629a.“

2469 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1794 Beschränkung durch Pflegschaft

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.“

2470 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

§ 1796 Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel
 - a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder
 - b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder
2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.²⁴⁷²

§ 1797 Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auf die Person gemäß § 1796 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.²⁴⁷³

2471 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , seinem Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1795 Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

(2) Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.“

2472 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1796 Entziehung der Vertretungsmacht

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

(2) Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.“

Kapitel 3 Vermögenssorge²⁴⁷⁴

§ 1798 Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge

(1) Der Vormund hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln wahrzunehmen. Er ist dabei zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet.

(2) Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten im Übrigen § 1835 Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 1836, 1837 und 1839 bis 1847 entsprechend. Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene Vermögen erfassen. Das Familiengericht hat das Vermögensverzeichnis dem Mündel zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der Mündel aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.²⁴⁷⁵

§ 1799 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

2473 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1797 Mehrere Vormünder

(1) Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Familiengericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.

(2) Das Familiengericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

(3) Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Familiengericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.“

2474 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

2475 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1798 Meinungsverschiedenheiten

Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Familiengericht.“

(1) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1848 bis 1854 Nummer 1 bis 7 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Der Vormund bedarf abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung des Familiengerichts zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit fort dauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für den Mündel hat oder
2. das Vertragsverhältnis von dem Mündel nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.²⁴⁷⁶

§ 1800 Erteilung der Genehmigung

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft den Grundsätzen nach § 1798 Absatz 1 nicht widerspricht.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.²⁴⁷⁷

2476 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1799 Pflichten und Rechte des Gegenvormunds

(1) Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Familiengericht Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Familiengericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolge dessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

(2) Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.“

2477 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

(2) Eine Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig; das Vormundschaftsgericht soll den Mündel vor der Entscheidung hören. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Mündels die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Satz 2 eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Satz 1 „bis 1633“ durch „bis 1632“ ersetzt.

10.06.2021.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat in Satz 1 „Absatz 4 Satz 1“ am Ende eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1801 Befreite Vormundschaft

(1) Für das Jugendamt, den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein als Vormund gilt § 1859 Absatz 1 entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag Vormünder von den Beschränkungen bei der Vermögenssorge befreien, wenn eine Gefährdung des Mündelvermögens nicht zu besorgen ist. § 1860 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Eltern können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1782 einen von ihnen benannten Vormund von den Beschränkungen nach den §§ 1845, 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 sowie § 1865 Absatz 1 befreien. § 1859 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Familiengericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung des Mündelvermögens zu besorgen wäre.²⁴⁷⁸

Untertitel 3

Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht²⁴⁷⁹

§ 1802 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § 1861 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. § 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.²⁴⁸⁰

„§ 1800 Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1632 Absatz 4 Satz 1. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

2478 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Vormunde“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1801 Religiöse Erziehung

(1) Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Einzelvormund von dem Familiengericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

(2) Hat das Jugendamt oder ein Verein als Vormund über die Unterbringung des Mündels zu entscheiden, so ist hierbei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen.“

2479 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht“.

2480 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1803 Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

In geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist,

1. hat das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt,
2. soll das Familiengericht den Anfangs- und Jahresbericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, die Rechnungslegung des Vormunds, wenn der Umfang des zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt, sowie wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels mit dem Mündel persönlich besprechen; der Vormund kann hinzugezogen werden.²⁴⁸¹

Untertitel 4

Beendigung der Vormundschaft²⁴⁸²

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1802 Vermögensverzeichnis

(1) Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Familiengericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormund mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

(2) Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

(3) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.“

2481 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 3 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1803 Vermögensverwaltung bei Erbschaft oder Schenkung

(1) Was der Mündel von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) Der Vormund darf mit Genehmigung des Familiengerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.“

2482 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

§ 1804 Entlassung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat den Vormund zu entlassen, wenn

1. die Fortführung des Amtes durch ihn, insbesondere wegen Verletzung seiner Pflichten, das Interesse oder Wohl des Mündels gefährden würde,
2. er als Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine andere Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn, die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels,
3. er als Vereinsvormund bestellt wurde und aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet,
4. nach seiner Bestellung Umstände bekannt werden oder eintreten, die seiner Bestellung gemäß § 1784 entgegenstehen oder
5. ein sonstiger wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund außerdem zu entlassen, wenn

1. nach dessen Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann, und der Vormund seine Entlassung beantragt oder
2. er als Vereinsvormund bestellt wurde und der Verein seine Entlassung beantragt.

(3) Das Familiengericht soll auf Antrag den bisherigen Vormund entlassen, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds sind zu berücksichtigen. Den Antrag nach Satz 1 können stellen:

1. der Vormund,
2. derjenige, der sich im Interesse des Mündels als neuer Vormund anbietet,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie
4. jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.²⁴⁸³

§ 1805 Bestellung eines neuen Vormunds

(1) Wird der Vormund entlassen oder verstirbt er, hat das Familiengericht unverzüglich einen neuen Vormund zu bestellen. Die §§ 1778 bis 1785 gelten entsprechend.

(2) Wird der Vereinsvormund gemäß § 1804 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 entlassen, kann das Familiengericht statt der Entlassung des Vereinsvormunds feststellen, dass dieser die Vormundschaft künftig als Privatperson weiterführt, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.²⁴⁸⁴

2483 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1804 Schenkungen des Vormunds

Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.“

2484 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1805 Verwendung für den Vormund

§ 1806 Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Begründung gemäß § 1773 nicht mehr gegeben sind.²⁴⁸⁵

§ 1807 Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte

Bei Beendigung der Vormundschaft finden die §§ 1872 bis 1874 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 1872 Absatz 5 für Vormünder gilt, die bei Beendigung ihres Amtes gemäß § 1801 Absatz 1 und 3 befreit waren.²⁴⁸⁶

Der Vormund darf Vermögen des Mündels weder für sich noch für den Gegenvormund verwenden. Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.“

2485 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1806 Anlegung von Mündelgeld

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.“

2486 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Nr. 5 „ , oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

- „2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist;“.

25.04.2006.—Artikel 123 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Bundesstaats“ durch „Landes“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1807 Art der Anlegung

(1) Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

(2) Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.“

Untertitel 5
Vergütung und Aufwendungsersatz²⁴⁸⁷

§ 1808 Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Die Vormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.

(2) Der ehrenamtliche Vormund kann vom Mündel für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz gemäß § 1877 oder stattdessen die Aufwands- pauschale gemäß § 1878 verlangen; die §§ 1879 und 1880 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann ihm abweichend von Absatz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen. § 1876 Satz 2 gilt ent- sprechend.

(3) Die Vormundschaft wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds und des Vormundschaftsvereins auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.²⁴⁸⁸

Titel 2
Pflegschaft für Minderjährige²⁴⁸⁹

§ 1809 Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Der Pfleger hat die Pflicht und das Recht, die ihm übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Pflégling zu dessen Wohl zu besorgen und diesen zu vertreten.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Fami- liengericht unverzüglich anzuzeigen.²⁴⁹⁰

2487 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2488 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank), bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landes- gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift einge- fügt.

2489 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

2490 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „oder nach § 1808“ nach „Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormund- schaftgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu ge- fasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1809 Anlegung mit Sperrvermerk